

Hinweis zur Grundsteuerpflicht bei Eigentumswechsel

Bei der Grundsteuer handelt es sich immer um eine Jahreststeuer. Maßgeblich bei der Berechnung der Grundsteuer ist, wer am 01.01. eines Jahres Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer ist. Wenn Sie Ihr Grundstück im Laufe eines Jahres verkaufen, bleiben Sie dennoch für das ganze Jahr steuerpflichtig für die Grundsteuer. Eventuelle Nebenabreden mit der Neu-Eigentümerin bzw. dem Neu-Eigentümer bleiben bei der Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde unberührt. Die Veräußerung wirkt sich grundsätzlich erst zum 01.01. des nächsten Jahres steuerlich aus.

Da die notariellen Umschreibungen häufig längere Zeit in Anspruch nehmen und das Finanzamt erst nach erfolgter Grundbuchumschreibung über den Eigentumswechsel Kenntnis erlangt, kann die Gemeinde keinen vorzeitigen Eigentümerwechsel durch schriftliche oder mündliche Information durch den jeweiligen Eigentümer von sich aus vornehmen. Maßgebend für die Festsetzung der Grundsteuer ist der vom Finanzamt erteilte Grundsteuermessbescheid. Erst nach Neufestsetzung durch das Finanzamt kann die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer von der Gemeinde Hohenhameln mit einem Grundsteuerbescheid veranlagt werden – und so lange bleiben die bisherigen Steuerpflichtigen zahlungspflichtig für die Grundsteuer.

Für Rückfragen steht Ihnen die Steuerstelle gern zur Verfügung (05128/401-46).